

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der KSB Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Seit Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung hat die KSB Aktiengesellschaft, Frankenthal (Pfalz), den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der jeweils anwendbaren Fassung - zuletzt vom 6. Juni 2008 - mit den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen und entspricht ihnen in diesem Rahmen auch weiterhin:

1. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie die gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang des Konzernabschlusses gesamthaft angegeben, im Corporate Governance Bericht jedoch nicht gesondert, individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen (Ziffer 5.4.6).

Begründung:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist detailliert in der Satzung geregelt; daraus lassen sich die Informationen über die einzelnen Vergütungselemente je nach der innerhalb des Aufsichtsrats übernommenen Funktion entnehmen. Darüber hinaus geben wir der Information über die zusammengefassten Aufsichtsratsbezüge den Vorzug, weil wir in einer individualisierten und nach Bestandteilen aufgliederter Darstellung keinen wesentlichen zusätzlichen Nutzen für die Anleger oder die Unternehmensentwicklung erkennen können.

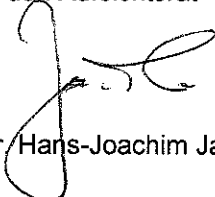
2. KSB veröffentlicht den Jahresabschluss und den Konzernabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die vom Kodex für den Konzernabschluss vorgesehene Frist von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende wird nicht erreicht (Ziffer 7.1.2).

Begründung:

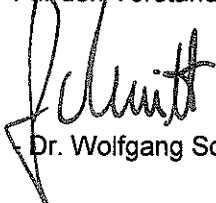
Wir informieren die Öffentlichkeit bislang bereits sehr rasch, d.h. deutlich vor Ablauf von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, über dessen wirtschaftlichen Verlauf und die vorläufigen wesentlichen Kenndaten. Zu einer Vorverlegung der Veröffentlichung des Konzernabschlusses gegenüber den gesetzlichen Fristen sehen wir daher keine zwingende Veranlassung. Die Erreichung der vom Kodex empfohlenen Frist wird künftig jedoch angestrebt.

Frankenthal, den 17. Juni 2009

Für den Aufsichtsrat


- Dr. Hans-Joachim Jacob -

Für den Vorstand


Dr. Wolfgang Schmitt -